

**Beilage 2 zu STRB Nr. 611/2019**

Entwurf vom 10. Mai 2018

**Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AB Tarife)**

vom 3. Juli 2019

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Ziff. 7.1 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (Energieabgabereglement) vom 28. Januar 2009<sup>1</sup>,

*beschliesst<sup>2</sup>:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Die Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) gelten im Versorgungsgebiet des ewz im Kanton Zürich.

Geltungsbereich

Art. 2 In diesen Ausführungsbestimmungen bedeuten:

Begriffe

- a. Turnusrechnung: Rechnung des ewz für die bezogene Energie und das Netznutzungsentgelt, die in der Regel auf abgelesenen Zählerwerten, in Ausnahmen auf geschätzten Mengen bezogener Energie beruht;
- b. Schlussrechnung: Rechnung des ewz für die bezogene Energie und das Netznutzungsentgelt bis zum Ende des Energiebezugs. Sie beruht in der Regel auf abgelesenen Zählerwerten, in Ausnahmen auf geschätzten Mengen bezogener Energie.
- c. Abrechnungsperiode: Zeitspanne zwischen zwei Turnusrechnungen oder zwischen einer Turnusrechnung und der Schlussrechnung;
- d. Ökologischer Mehrwert von Elektrizität: Alle vermögenswerten, immateriellen Rechte und faktischen Vorteile an Energie, die in einer bestimmten, zertifizierten Energieerzeugungsanlage erzeugt werden, mit Ausnahme der darin produzierten Wirkenergie und der Vergütung, die die Netzbetreiberin der Betreiberin der

---

<sup>1</sup> AS 732.210

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 611 vom 3. Juli 2019.

Energieerzeugungsanlage für die eingespeiste Wirkenergie vergütet.

## II. Verrechnung

Schätzung des Bezugs von Energie

Art. 3 Sind in Ausnahmefällen keine Messwerte verfügbar, schätzt das ewz die bezogene Energie nach pflichtgemäßem Ermessen, in der Regel:

- a. aufgrund von Referenzmessungen;
- b. aufgrund des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung von Schätzungen bezüglich Konsumanstieg oder -rückgang; oder
- c. mit Hilfe des ewz-Standardlastprofils.

Pauschale Verrechnung von Energiebezügen

Art. 4 In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtungen und eine Ablesung aus ökonomischen Gründen nicht rechtfertigt, kann das ewz auf die Installation von Messeinrichtungen verzichten und den geschätzten Betrag von Elektrizität pauschal verrechnen. Die Direktorin oder der Direktor des ewz setzt die Pauschalen zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung ZH-NNA<sup>3</sup> mit dem Basisenergieprodukt des ewz<sup>4</sup> zum Hochtarif fest.

Verrechnung kleiner Beträge

Art. 5 <sup>1</sup> Das ewz kann bei Turnusrechnungen auf die Einforderung oder Gutschrift des Rechnungsbetrags verzichten und den Saldo zugunsten oder zulasten des ewz auf die nächste Rechnung vortragen, wenn der Saldo gering ist. Das ewz legt den Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Verrechnung erfolgt mit den nächsten Akonto-, Turnus- oder Schlussrechnungen.

<sup>2</sup> Das ewz verzichtet bei der Schlussrechnung auf die Verrechnung eines Saldos zu seinen Gunsten von unter Fr. 5.–.

Mindestbestimmungen und Mengienstufung

Art. 6 Das ewz kann für die Tarife Energie ewz.wassertop<sup>5</sup> und ewz.solartop<sup>6</sup> Mindestbestimmungen und Abstufungen bei den Bestellmengen festlegen.

Leistung

Art. 7 Die Gebühren für die bezogene Leistung werden nicht pro rata temporis verrechnet. Dies gilt auch, wenn die Abrechnungsperiode weniger als einen Monat gedauert hat.

Temporäre Netzanschlüsse

Art. 8 Bei temporären Netzanschlüssen gemäss Art. 2 lit. b Ausführungsbestimmungen zum Netzanschluss (AB NA)<sup>7</sup> verrechnet das

---

<sup>3</sup> vom 3. September 2008, AS 732.325.

<sup>4</sup> vom 16. April 2014, AS 732.314.

<sup>5</sup> vom 18. April 2012, AS 732.318.

<sup>6</sup> vom 18. April 2012, AS 732.317.

<sup>7</sup> vom ..., AS ...



ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung ZH-NNA<sup>8</sup> mit dem Basisenergieprodukt<sup>9</sup> des ewz zum Hochtarif.

Art. 9 <sup>1</sup> Bei Bauanschlüssen gemäss Art. 2 lit. c AB NA<sup>10</sup> bis 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung ZH-NNA<sup>11</sup> mit dem Basisenergieprodukt<sup>12</sup> des ewz zum Hochtarif.

Bauanschlüsse bis 250 kVA

<sup>2</sup> Wenn die Kundin oder der Kunde die notwendigen Voraussetzungen bei ihren oder seinen Installationen auf eigene Kosten schafft, kann die bezogene Energie auch zu Hoch- und Niedertarif gemäss den entsprechenden Tarifzeiten verrechnet werden.

Art. 10 <sup>1</sup> Bei Bauanschlüssen gemäss Art. 2 lit. c AB NA<sup>13</sup> über 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des anwendbaren Tarifs Netznutzung ZH-NNB1<sup>14</sup> oder ZH-NNB2<sup>15</sup> mit dem Basisenergieprodukt<sup>16</sup> des ewz.

Bauanschlüsse über 250 kVA

<sup>2</sup> Das ewz verrechnet keine Blindenergie.

### III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Das Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 9. Juli 2014 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>8</sup> vom 3. September 2008, AS 732.325.

<sup>9</sup> vom 16. April 2014, AS 732.314.

<sup>10</sup> vom ..., AS ...

<sup>11</sup> vom 3. September 2008, AS 732.325.

<sup>12</sup> vom 16. April 2014, AS 732.314.

<sup>13</sup> vom ..., AS ...

<sup>14</sup> vom 3. September 2008, AS 732.326.

<sup>15</sup> vom 18. April 2012, AS 732.324.

<sup>16</sup> vom 16. April 2014, AS 732.314.